

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß**

### **Änderung der Stadtbildsatzung – Inkrafttreten –**

Der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß hat am 28.09.2023 die Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Kernstadtbereich der Stadt Biberach – Stadtbildsatzung – nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) beschlossen.

Maßgebend ist der Satzungstext vom 27.01.2023 mit den dazugehörigen Anlagen A bis D.

**Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, somit am 12.10.2023 in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung beim Bauverwaltungsamt, Museumstraße 2, 88400 Biberach an der Riß, während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Der barrierefreie Zugang befindet sich im Innenhof der Museumstraße 2. Sie wird außerdem auch auf der Internetseite der Stadt Biberach veröffentlicht.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Soweit die Satzungsänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Biberach an der Riß unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Biberach an der Riß geltend zu machen.

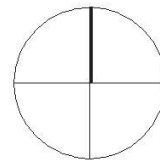
Biberach an der Riß, 09.10.2023

Christian Kuhlmann

Bürgermeister






Online bereitgestellt am 11.10.2023

# Anlage A



## Stadtbildsatzung Geltungsbereich und Abgrenzung der Schutzzonen I und II

Datum  
04.01.2023

-  Grenze der Schutzzone I
-  Grenze der Schutzzone II
-  Fläche der Schutzzone I
-  Fläche der Schutzzone II
-  Hauptgebäude